

GESETZENTWURF

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, haben Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 41 Beamtenstatusgesetz des Bundes in Verbindung mit § 79 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern anzuzeigen. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen beträgt die Frist hierbei fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist) und für Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, drei Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist gemäß § 41 Beamtenstatusgesetz zu untersagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Für Mitglieder der Landesregierung sowie Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine vergleichbare Regelung.

B Lösung

Nach dem neu einzufügenden § 11 Absatz 3 Landesministergesetz gelten die Vorschriften des § 41 Beamtenstatusgesetz und des § 79 Landesbeamtengesetz für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz erhalten, entsprechend.

C Alternativen

Anstelle eines Verweises auf die für Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften hätte auch eine eigenständige Regelung getroffen werden können. Nach dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen wurde hier ein Verweis auf die für Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften vorgezogen. Das nordrhein-westfälische Korruptionsbekämpfungsgesetz ist bereits seit dem 1. März 2005 in Kraft. Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 18 KorruptionsbG sind nicht bekannt geworden.

D Kosten

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2012 (GVOBl. M-V S. 527) wird wie folgt geändert:

In § 11 wird nach Absatz 2 der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, gelten § 41 Beamtenstatusgesetz und § 79 Landesbeamtengesetz mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Jürgen Suhr und Fraktion

Begründung:**Allgemeines**

Die internationale Antikorruptionsorganisation Transparency International fordert schon seit Jahren die Einführung einer dreijährigen Karenzzeit für ehemalige Regierungsmitglieder nach dem Ausscheiden aus dem Amt, wenn ein Zusammenhang zwischen der bisher ausgeübten Tätigkeit und der nach dem Ausscheiden aus dem Dienst beabsichtigten Tätigkeit besteht und dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Es gelte, bereits den Anschein zu vermeiden, dass es einen Zusammenhang zwischen im Amt getroffenen Entscheidungen und einer nach dem Ausscheiden aufgenommenen Erwerbstätigkeit geben könnte. Allein Vermutungen darüber belasteten das Vertrauen in die Politik und die staatlichen Institutionen. In ihrem Korruptionsbekämpfungsbericht vom 3. Februar 2014 stellt die Europäische Kommission fest, dass es in der Bundesrepublik Deutschland noch immer keine konkreten Regelungen gebe, die Politikerinnen und Politikern sowie hochrangigen Beamtinnen und Beamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Wartezeit vorschrieben. Die EU-Kommission empfiehlt der Bundesrepublik Deutschland, zeitnah eine Strategie für den fliegenden Wechsel von politischem Führungspersonal in die Wirtschaft, den sogenannten Drehtüreffekt, zu entwickeln.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Nach dem neuen § 11 Absatz 3 Landesministergesetz gelten die Vorschriften des § 41 Beamtenstatusgesetz und des § 79 Landesbeamtengesetz für ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die Versorgungsbezüge nach dem Landesministergesetz erhalten, entsprechend. Danach haben ehemalige Mitglieder der Landesregierung, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Ende ihres Amtsverhältnisses anzuzeigen. Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ist zu untersagen, wenn durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können. Das Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird gemäß § 79 Absatz 2 Landesbeamtengesetz durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

Die Vorschriften des Landesministergesetzes gelten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretäre für die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre entsprechend.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.